# Universität Wien Rechtswissenschaftliche Fakultät

# Exposé zur Dissertation

mit dem Arbeitstitel:

# Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

#### Betreuer:

Univ. Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel

Angestrebter akademischer Grad: Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Vorgelegt von:

Mag. iur. Nikolaus Feldscher LL.B

01500569

Wien, im Juni 2019

#### **Abstract**

Im Rahmen dieser rechtsvergleichenden Dissertation werden die Bestimmungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses im ABGB fundiert historisch aufgearbeitet und anschließend mit der deutschen sowie mit der schweizerischen Rechtslage verglichen.

## Darstellung des Forschungsvorhabens und Forschungsstand

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis regelt die Ansprüche zwischen Eigentümer und Besitzer, wenn der Eigentümer mittels rei vindicatio von dem die Herausgabe seiner Sache verlang. verdeutlicht Spannungsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen des Vermögensschutzes: Während der Eigentümer das Interesse hat, die Sache, an der er ein dingliches Recht hat, wieder in seine Herrschaftssphäre zu bringen, hat der Besitzer möglicher Weise eigenes Vermögen und/oder Arbeitskraft zur Erhaltung oder Verbesserung der Sache aufgebracht. Darüber hinaus muss geklärt werden, was mit den Erträgen einer Sache zu geschehen hat, die während des Besitzes beim Besitzer gezogen worden sind, sowie was mit jenen, wo dies – obwohl es möglich gewesen wäre – nicht der Fall war. Sind Erträge unterschiedlich zu behandeln, je nach dem, ob sie erarbeitet worden sind oder ob sie von Natur aus anfallen? Ist zu berücksichtigen, wessen Aufwand bzw wer für sie kausal war? Was genau versteht man unter diesen Erträgen, die § 330 ABGB als Früchte und Nutzungen bezeichnet? Liegt möglicher Weise eine ungerechtfertigte Bereicherung vor, wenn dem Besitzer Vermögenswerte zugesprochen werden, die ansonsten dem Eigentümer zugefallen wären? Im Rahmen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses unterscheidet der Gesetzgeber zwischen einem redlichen und einem unredlichen Besitzer, was zu der Frage führt, wann Gutgläubigkeit ausgeschlossen ist und ob die unterschiedlichen Behandlungen – wie etwa bei § 331 und § 336 beabsichtigt und gerechtfertigt sind.<sup>1</sup>

Die hier in aller Kürze aufgeworfenen Themenpunkte und Fragenstellungen lassen vermuten, dass das ABGB in seiner Kürze nicht jede dieser Fragen ausdrücklich klärt bzw möglicher Weise auf die Einzelheiten nicht ausreichend Rücksicht nimmt. Bei Fragen, die sich nicht im Rahmen der Interpretation zufriedenstellend lösen lassen, müssen die Rechtsfiguren der Analogie bzw der teleologischen Interpretation geprüft werden.

Die Regelungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zählen zu den unberührtesten bzw ältesten Bestimmungen des ABGB und sind über 200 Jahre alt. Die in ihrem Zusammenhang vorliegende legistische Untätigkeit darf jedoch nicht zu dem Trugschluss führen, dass seit dem Inkrafttreten des ABGB das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis keinem Diskurs ausgesetzt ist bzw dass es keine Unklarheiten gibt. Möglich ist in weiterer Folge auch, dass trotz fehlender gesetzgeberischer Änderungen, durch Interpretation und Analogie von Lehre und Rechtsprechung dieses Verhältnis einem Wandel unterworfen war. Es wäre nämlich verfehlt anzunehmen, dass das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis seit je her – schon weit vor der österreichischen Kodifikation – den jetzigen Regelungsinhalt aufgewiesen hat und entwicklungsunabhängig besteht.

Im Rahmen dieser Dissertation sollen die Bestimmungen des ABGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ausgehend von den Beratungen zum ABGB historisch über die Kodifikationsentwürfe und das gemeine Recht bis hin zum römischen Recht aufgearbeitet werden. Der große Zeitraum ist dadurch gerechtfertigt, dass es in Rom eine ähnliche Rechtslage gegeben hat, die den Verfassern auch bewusst war und bei der Erstellung des Gesetzes behandelt wurde.<sup>2</sup>

¹ Hier stellt sich etwa die Frage, ob der Verweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag in § 336 dazu führen soll, dass der unredliche Besitzer − im Gegensatz zum bonae fidei possessor − auch dann notwendige Aufwendungen gem § 1036 ersetzt bekommt, wenn sie fehlgeschlagen sind, obwohl sie ex ante notwendig und zweckmäßig gewesen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe etwa zu § 330: *Ofner*, Protokolle I 232.

Problematisch in dem Zusammenhang jedoch ist, dass selbst das römische Recht keine eindeutige oder einheitliche Regelung hatte, sondern auch Kontroversen aufwies oder Weiterentwicklungen vorhanden waren. Diese finden sich nicht nur in der Lehre,<sup>3</sup> sondern auch bereits in den Quellenstellen:

#### D 22, 1, 45 Pomponius libro 22 ad Quintum Mucium

Fructus percipiendo uxor vel vir ex re donata suos facit, illos tamen, quos suis operis adquisierit, veluti serendo: nam si pomum decerpserit vel ex silva caedit, non fit eius, sicuti nec cuiuslibet bonae fidei possessoris, quia non ex facto eius is fructus nascitur.

Zieht ein Ehegatte aus einer [vom anderen Ehegatten] geschenkten Sache Früchte, so erwirbt er daran Eigentum, jedenfalls an solchen Früchten, die er durch eigene Arbeit erwirbt, zum Beispiel durch Aussäen. Denn wenn der Ehegatte Obst pflückt oder in dem Wald [des geschenkten Grundstücks] Holz schlägt, erwirbt er daran kein Eigentum, ebensowenig wie sonst irgendein gutgläubiger Besitzer, weil diese Früchte nicht aufgrund seiner Tätigkeit erworben sind.<sup>4</sup>

#### D 41, 1, 48 pr Paulus libro septimo ad Plautium

Bonae fidei emptor non dubie percipiendo fructus etiam ex aliena re suos interim facit non tantum eos, qui diligentia et opera eius pervenerunt, sed omnes, quia quod ad fructus attinet, loco domini paene est...

Der Käufer im guten Glauben macht zweifelsohne durch den Gewinn der Früchte von einer ihm nicht gehörigen Sache dieselben einstweilen zu den seinigen, und zwar nicht blos diejenigen, die durch seinen Fleiss und Betrieb entstanden sind, sondern alle, weil er, was die Früchte anlangt, fast an der Stelle des Eigenthümers ist...<sup>5</sup>

Die beiden abgebildeten Digestenstellen werfen etwa die zu untersuchenden Fragen auf, wie es zu diesem (scheinbaren) Wandel von Produktionsprinzip des Fruchterwerbs, wo die Arbeitskraft im Mittelpunkt stand, bis hin zum Substantialprinzip gekommen ist. Die von *Thielmann* vertretene Ansicht etwa, dies

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe etwa zu einer möglichen Interpretation des Wandels des Fruchtbegriffs im römischen Recht: *Thielmann* SZ 94 (1977) 76 (76 ff).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übersetzung: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Bd IV 106.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Übersetzung: *Otto/Schilling/Sintenis*, Das corpus iuris civilis, Bd IV 268 f.

ist bedingt durch einen historisch demographischen Wandel, der zu der Verknappung von natürlichen Ressourcen geführt habe,<sup>6</sup> kann mangels Belegstellen wohl nicht überzeugen. Selbst das für Römer charakteristische Trationsbewusstsein<sup>7</sup> kann mE nicht – wie etwa von *Thielmann* behauptet – dazu führen, dass erst Jahrhunderte nach einer stärkeren Besiedelung Roms erst die rechtliche Zuordnung von Sachen in den Fokus gestellt wurde. Für den Fall, dass man eine Weiterentwicklung vom Produktionsprinzip hin zum Substantialprinzip im römischen Recht anerkennt, muss jedoch jedenfalls geprüft werden, wie dies mit jüngeren Institutionen zu vereinbaren ist. die scheinbar Entwicklungsprozess widersprechen.

#### Inst 2, 1, 35

Si quis a non domino, quem dominum esse crederet, bona fide fundum emerit vel ex donatione aliave qua iusta causa aeque bona fide acceperit: naturali ratione placuit, fructus quos percepit eius esse **pro cultura et cura**. et ideo si postea dominus supervenerit et fundum vindicet, de fructibus ab eo consumptis agere non potest. ei vero qui sciens alienum fundum possederit non idem concessum est. itaque cum fundo etiam fructus, licet consumpti sint, cogitur restituere.

Wenn jemand vom Nichteigentümer, den er für den Eigentümer hielt, in gutem Glauben ein Grundstück gekauft oder – ebenfalls gutgläubig – durch Schenkung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund erlangt hat, dann ist kraft natürlicher Vernunft anerkannt worden, daß die Früchte, die er gezogen hat, als Ausgleich für die Bearbeitung und Pflege des Bodens ihm gehören. Deshalb kann der Eigentümer, wenn er danach kommt und das Grundstück vindiziert, wegen der vom Besitzer verbrauchten Früchte nicht klagen. Dem aber, der wissentlich ein fremdes Grundstück besitzt, ist nicht dasselbe zugebilligt worden. Er muß daher zusammen mit dem Grundstück auch die Früchte erstatten, selbst wenn sie verbraucht sind.<sup>8</sup>

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Thielmann SZ 94 (1977) 76 (80 f).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schulz, Principles 83 f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Eigene Hervorhebung. Übersetzung: Übersetzung: *Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler*, Corpus Iuris Civilis, Bd I 57.

Darüber hinaus wirft D 22, 1, 45 zahlreiche weitere Fragen auf, wie etwa die Rolle des *Quintus Mucius* oder die Möglichkeiten eines Fruchterwerbs durch einen unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer, da der unwirksam beschenkte Ehegatte aufgrund des bestenfalls vorliegenden Rechtsirrtums nicht als *bona fide* angesehen werden kann und aufgrund der Nichtigkeit der Schenkung titellos die Muttersache besitzt.

Unabhängig davon, welche Früchte von wem erworben werden können, ist im römischen Recht darüber hinaus auch nicht eindeutig geregelt, was eine Frucht sei. So gelten Mieteinnahmen "für" Früchte,<sup>9</sup> Pachtzinsen an Stelle von Früchten<sup>10</sup> und Kreditzinsen nicht als Früchte.<sup>11</sup> Auch der bloße Gebrauchsvorteil wird teilweise als Frucht charakterisiert.<sup>12</sup> Im römischen Recht liegt daher wohl kein gänzlich einheitlicher Begriff der Frucht vor. Die Untersuchung ist aber deshalb von Relevanz, da sich heute im ABGB ähnliche Fragen stellen<sup>13</sup> und aus einer historischen Betrachtung Schlüsse auf die heute Rechtslage gezogen werden können.

Die Unstimmigkeiten, die im römischen Recht existiert haben, ziehen sich bis in die heutige römischrechtliche Wissenschaft<sup>14</sup> und gibt es vielfach auch in der geltenden Lehre. So vertreten etwa *Apathy*, <sup>15</sup> *Fischer-Czermak* <sup>16</sup> und *Spielbüchler* <sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> D 22, 1, 36 Ulpianus libro 61 ad edictum: Praediorum urbanorum pensiones **pro fructibus** accipiuntur.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> D 5, 3, 29 Ulpianus libro 15 ad edictum: Mercedes plane a colonis acceptae **loco sunt** fructuum. Operae quoque servorum in eadem erunt causa, qua sunt pensiones: item vecturae navium et iumentorum.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> D 50, 16, 121 Pomponius libro sexto ad Quintum Mucium:Usura pecuniae, quam percipimus, **in fructu non est**, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> D 7, 1, 41 pr Marcianus libro septimo institutionum: Statuae et imaginis usum **fructum** posse relinqui magis est, quia et ipsae habent aliquam utilitatem, si quo loco oportuno ponantur.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zur Frage der Qualifizierung des Gebruachsvorteils siehe etwa mwN *Kodek*, Klang<sup>3</sup> § 330 Rz 12 oder *Fischer-Czermak* in FS 200 Jahre ABGB II 955 (966 ff).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Exemplarisch genannt sei hier zB *Kaser*, der hinsichtlich der Aufarbeitung des römischen Fruchtbegriffs durchaus andere Ansätze verfolgt als *Thielmann*. (*Kaser* SZ 65 (1947) 219 (251)).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Apathy JBl 19/20 (1978) 517 (523 ff).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Fischer-Czermak in FS 200 Jahre ABGB II 955 (971 ff).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Spielbüchler, Schuldverhältnis 220; Spielbüchlicher, Rummel<sup>3</sup> § 329 Rz 1.

aufgrund der durch den unbestrittenen Wandel des § 1041<sup>18</sup> wieder<sup>19</sup> aufgekommenen Frage der ungerechtfertigten Bereicherung des Besitzers durch den Fruchterwerb alle unterschiedliche Ansichten.

Die Fragestellung der Dissertation ist also eine – trotz des Alters der Bestimmungen – durchaus aktuelle. Zwar findet sich bereits bei *Apathy*<sup>20</sup> in dem Zusammenhang ebenfalls eine historische Aufarbeitung, jedoch soll im Rahmen dieser Dissertation die historische Aufarbeitung – auch aufgrund des größeren Umfanges – noch detaillierter und unter Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte und Aspekte erfolgen.

Neben der historischen Aufarbeitung wird in der Arbeit der Vergleich mit der deutschen und der schweizerischen Rechtslage angestrebt. Sowohl in Deutschland<sup>21</sup> als auch in der Schweiz<sup>22</sup> sind einige in Österreich offene Fragen vom Gesetz her eindeutig geklärt. Zu überprüfen sein wird, inwiefern und ob der dortige *telos* sich auf die österreichische Rechtslage übertragen lässt und somit Unklarheiten beseitigt werden können. Ein umfassender Vergleich mit der deutschen Rechtslage wurde in Österreich noch nicht vorgenommen, wobei vereinzelt auf das BGB Bezug genommen wird.<sup>23</sup> Insofern ist die beabsichtige Darstellung der deutschen Rechtslage auch durchaus berechtigt. Gänzlich neu ist in dem Zusammenhang die Aufarbeitung der Schweizer Rechtslage, wobei auch dies gerechtfertigt ist. So ist das ZGB aufgrund seiner kulturellen Eigenständigkeit neben ABGB, BGB und Code Civil eine der Originalkodifikationen des

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Zum Wandel des § 1041 siehe Apathy, Verwendungsanspruch 11 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Die Problematik war den Gesetzesverfassern bekannt, wurde jedoch von ihnen in Kauf genommen (*Zeiller* in *Ofner*, Protokolle I 232) und hätte aufgrund des ursprünglichen Anwendungsbereiches des § 1041 nicht wie heute etwa von *Apathy* oder *Spielbüchler* propagiert, gelöst werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Apathy JBI 19/20 (1978) 517 (520 ff).

Siehe etwa zu dem Redlichkeitsbegriff  $\S 932$  Abs 2 BGB, zur unterschiedlichen Behandlung von entgeltlichem und unentgeltlichem Besitz  $\S 988$  BGB oder zum Frucht- und Nutzungsbegriff  $\S\S 99$  f BGB.

Siehe etwa Art 938 Abs 1 und 940 Abs 1 ZGB hinsichtlich des (nicht) bereicherungsrechtlichen Ersatzes von Früchten oder Art 939 f ZGB hinsichtlich des Verwendungsersatzes.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Beispielsweise *Fischer-Czermak* in FS 200 Jahre ABGB II 955 (968).

europäischen 19. Jahrhunderts<sup>24</sup> und darüber hinaus auch deshalb beachtlich, weil vor Inkrafttreten des ZGB 1907 in manchen Kantonen das ABGB großen Einfluss hatte<sup>25</sup> und damit natürlich die schweizerische Kodifikation beeinflusst hat. Wie *Berger* darlegt, hat jedoch auch umgekehrt, dass ZGB als "modernste [und] jedenfalls [.] jüngste Privatrechtskodifikation" Einfluss auf das österreichische Zivilrecht genommen.<sup>26</sup>

Schlussendlich wird anhand der Ergebnisse des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses ein Vergleich mit den weiteren bereicherungsrechtlichen Bestimmungen des ABGB vorgenommen, um zu überprüfen, ob die in den Protokollen genannten Beweggründe der Utilität und Einfachheit<sup>27</sup> schlüssig und gut in das System das ABGB eingefügt worden sind.

## Gliederung

Die Arbeit weist folgende Gliederung auf:

Einer allgemeinen historischen Darstellung des Eigentumsschutz im Rechtssystem wird die Interessenslage im Eigentümer Besitzer Verhältnis dargestellt. Da zentraler Bestandteil dieses Verhältnisses das Fruchterwerbsrecht ist, widmet sich die Arbeit dem als erstes. Dafür notwendig ist ein tiefgehendes Verständnis des Fruchtbegriffs. Wie auch in weiterer Folge bei jeder zentralen Fragestellung wird deshalb die geltende Rechtslage historisch aufgearbeitet. Im Anschluss erfolgt die Behandlung der Frage einer möglichen ungerechtfertigten Bereicherung durch den Fruchterwerb. In weiterer Folge widmet sich die Arbeit dem Aufwandersatz, hier wiederum insbesondere dem Zwischenspiel mit dem

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Emmenegger/Tschentscher, Berner Kommentar zum ZGB, Art 1 Rz 60.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Berger EGO (2010) 1 (14 und 25), abrufbar unter http://www.ieg-ego.eu/bergere-2010-de [10.07.2019]; Brauneder EGO (2017) 1 (10), abrufbar unter http://www.ieg-ego.eu/braunederw-2017-de [10.07.2019]

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Berger EGO (2010) 1 (28), abrufbar unter http://www.ieg-ego.eu/bergere-2010-de [10.07.2019].

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Zeiller in Ofner, Protokolle I 232.

Fruchtrecht einerseits und der unterschiedlichen Behandlung nach der Redlichkeit des Besitzers andererseits. Nachdem die wesentlichen Fragestellungen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses präsentiert worden sind, wird anhand dieser Ergebnisse der Redlichkeitsbegriff untersucht.

Nach der Darstellung der österreichischen Rechtslage erfolgt dieselbe in etwas kürzerer Form auch für die deutsche und schweizerische. Anschließend wird geprüft, ob die österreichischen Ergebnisse auch gemessen an den deutschen und schweizerischen Beweggründen und Argumenten bestehen können. Schlussendlich werden die bereicherungsrechtlichen Aspekte des österreichischen Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses anhand ausgewählter weiterer bereicherungsrechtlicher Bestimmungen des ABGB untersucht, sodass geprüft wird, ob es sich in das System des Bereicherungsrecht einfügen lässt.

# Zeitplan

Im Wintersemester 18/19 sowie im Sommersester 19 wurden bereits folgende Lehrveranstaltungen absolviert:

- fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens mit Diskussion
- beide weiteren Seminare im Dissertationsgebiet
- Juristische Methodenlehre

Demnach liegt der Fokus nun auf die Forschung und Ausarbeitung der Dissertationsfrage. Die für ein Doktorat angesetzte Studiendauer von drei Jahren wäre im Sommer 2021 beendet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt soll die Dissertation tatsächlich eingereicht werden.

## Vorläufige Literatur- und Quellenauswahl

ABRAMENKO, Andrik: Eine übersehene Stellungnahme des Trebatius zum Eigentumserwerb am partus ancillae furtivae. Zu Pomp. D. 41, 10, 4 pr. und Ulp. D. 6, 2, 11, 2, in SZ 114/1 (1997) 423-434.

APATHY, Peter: Das Recht des redlichen Besitzers an den Früchten, in JBl 19/20 (1978), 517-532.

ARMGARDT, Matthias: Unterschiedliche Typen von Lösungsrechten im europäischen Privatrecht, in ZfRV 6 (2007), 203-208.

BERGER, Elisabeth: Deutscher Rechtskreis, in Europäische Geschichte Online, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (2017) 1-31, abrufbar unter http://www.ieg-ego.eu/bergere-2010-de [10.07.2019].

BORNEMANN, Friedrich Wilhelm Ludwig: Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des Allgemeinen Landrechts. Erster Band, enthaltend die geschichtliche Einleitung, die Fundamentallehren des Preußischen Rechts und die Lehre vom Besitz, 2. Ausg, Berlin 1842.

BRAUNEDER, Wilhelm: Der Einfluss des ALR auf das ABGB, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg), Festschrift 200 Jahre ABGB, Band I, Wien (2011) 3-15.

BRAUNEDER, Wilhelm: Kodifikationsbewegungen, in Europäische Geschichte Online, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (2017) 1-33, abrufbar unter http://www.ieg-ego.eu/braunederw-2017-de [10.07.2019].

CANARIS, Claus-Wilhelm: Das Verhältnis der §§ 994ff. BGB zur Aufwendungskondiktion nach § 812 BGB. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BGH vom 29.9.1995 - V ZR 130/94, in JZ 7 (1996) 344-356.

DU PLESSIS, Paul J. (Hrsg): Cicero's Law. Rethinking Roman Law of the Late Republic, Edinburgh 2016.

FISCHER-CZERMAK, Constanze: Zum Verwendungsanspruch gegen den redlichen Besitzer. Die Konkurrenz zwischen §§ 329f und § 1041 ABGB, in Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg), Festschrift 200 Jahre ABGB, Band II, Wien (2011), 955-976.

FLOSSMANN, Ursula: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl, Wien/New York 2008.

HAAS, Günter: Die Verwendungsersatzansprüche im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und die aufgedrängte Bereicherung, in AcP 176 (1976) 1-27.

HARRASOWKSY, Philipp Harras Ritter von: Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen I, Wien 1883.

HARRASOWKSY, Philipp Harras Ritter von: Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen V, Wien 1885.

HONSELL, Heinrich: Römisches Recht, 8. Aufl, Berlin/Heidelberg 2015.

HUBER, Peter: Wegfall der Bereicherung und Nutzen, Wien 1988.

IRO, Gert: Besitzerwerb durch Gehilfen, Wien 1982.

IRO, Gert: Sachenrecht. Bürgerliches Recht Band IV, 6. Aufl, Wien 2016.

KARNER, Ernst: Gutgläubiger Mobiliarerwerb. Zum Spannungsverhältnis von Bestandschutz und Verkehrsinteressen, Wien/New York 2006.

KASER, Max: Die natürlichen Eigentumserwerbsarten im altrömischen Recht, in SZ 65 (1947) 219-260.

KASER, Max: Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht, 2. Aufl, Köln/Graz 1956.

KASER, Max: Partus ancillae, in SZ 75/1 (1958) 156-200.

KASER, Max: Römisches Privatrecht, 16. Aufl, München 1992.

KERSCHNER, Ferdinand: Anmerkungen zum österreichischen Bereicherungsrecht. Zugleich eine Besprechung des Buches von Peter Huber, "Wegfall der Bereicherung und Nutzen", in JBI 9 (1990) 562-574.

KÖBLER, Gerhard: Die Herkunft der Gewere, in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 43/2 (1975) 195-211.

KOCH, Christian Friedrich: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen, herausgeeben mit Kommentar in Anmerkungen, Erster Theil, erster Band, 4. Aufl, Berlin 1862.

KOZIOL, Helmut/WELSER, Rudolf: Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band I. Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht, 13. Aufl, Wien 2006.

KRIMPHOVE, Dieter: EIGENTUM. Überlegungen zum Bedeutungswandel eines Rechtsinstituts, in Rechtstheorie 47/3 (2016), 271-317.

LIEBS, Detlef: Römisches Recht, 6. Aufl, Göttingen 2004.

MANTHE, Ulrich: Geschichte des römischen Rechts, München 2000.

MEISSEL, Franz-Stefan: Geschäftsführung ohne Auftrag. Zwischen Quasikontrakt und aufgedrängter Bereicherung, Wien 1993.

OFNER, Julius (Hrsg): Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. I. Band, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wien 1889, Glashütten in Taunus 1976.

OFNER, Julius (Hrsg): Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. II. Band, unveränderter Nachdruck der Ausgabe Wien 1889, Glashütten in Taunus 1976.

ÖHLINGER, Theo/EBERHARD, Harald: Verfassungsrecht, 11. Aufl, Wien 2016.

OSTHEIM, Rolf: Zum Eigentumserwerb durch Bauführung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien 1968.

PICKER, Eduard: Der "dingliche" Anspruch, in Koziol/Rummel (Hrsg), Im Dienste der Gerechtigkeit. Festschrift für Franz Bydlinski, Wien/New York (2002), 269-318.

SAXL, Ignaz/KORNFELD, Felix: Quellenausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches : samt vollständigem amtlichen Register, Wien 1906.

SCHEY, Josef Freiherr von: Über den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche, Stuttgart 1898.

SCHMID, Ludwig: Redlichkeit im Bereicherungsrecht, Wien 2016.

SCHULZ, Fritz: Principles of Roman Law, Oxford 1936.

SPIELBÜCHLER, Karl: Der Dritte im Schuldverhältnis. Über den Zusammenhang von Schuld- und Sachenrecht, Wien/New York 1973.

SUAREZ, Carl Gottlieb: Suarez amtliche Vorträge bei der Schluß-Revision des Allgemeinen Landrechts. Ein besonderr Abdruck aus dem ein und achtzigsten Hefte der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung 2C, Berlin 1833.

THIELMANN, Georg: Produktion als Grundlage des Fruchterwerbs, in SZ 94 (1977) 76-100.

THORN, Karsten: Der Mobiliarerwerb vom Nichtberechtigten, 1. Aufl, Baden-Baden 1996.

TRENKER, Martin: GmbH-Geschäftsanteile in Exekution und Insolvenz, in JBI 5 (2012), 281-295.

VERSE, Dirk A.: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Eine kritische Betrachtung aus historisch-rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 1999.

WAAL, Frans B. M. de: Tierische Geschäfte, in Spektrum der Wissenschaft 6 (2006), 50-58.

WALTJEN, Dagmar: Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, in AcP 175 (1975) 109 – 142.

WILBURG, Walter: Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht. Kritik und Aufbau, Graz 1934.

WINIWARTER, Joseph von: Das österreichische bürgerliche Recht. Zweyter Theil, Wien 1832.

C 3, 32, 22	D 17, 2, 34
C 3, 32, 23	D 21, 2, 43
D 5, 3, 29	D 22, 1, 19 pr
D 6, 1, 62 pr	D 22, 1, 25 pr
D 7, 1, 9, 7	D 22, 1, 28
D 7, 1, 10	D 22, 1, 36
D 7, 1, 12 pr	D 22, 1, 45
D 7, 1, 19, 1	D 23, 5, 18 pr
D 7, 1, 59 pr	D 24, 1, 1
D 7, 1, 68	D 24, 3, 7, 13
D 7, 4, 13	D 30, 39, 1
D 7, 4, 30	D 41, 1, 2
D 16, 3, 29, 1	D 41, 1, 6

D 45, 1, 126, 2

D 48, 15, 3 pr

D 49, 15, 12, 7

D 5, 3, 29

D 5, 3, 36, 5

D 50, 16, 109

D 50, 16, 121

D 6, 1, 38

D 7, 1, 48, 1

D 7, 1, 7 pr

D 7, 4, 13

Inst 2, 1, 35